

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 13.07.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3	Bezeichnung der Vorlage: Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes		Datum: 15.11.2021
Vorlage-Nr: VO/0213/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)		
Ö	07.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat die Stadt im Rahmen der Haushaltsverfügung 2021 dazu aufgefordert, das Haushaltssicherungskonzept zu überarbeiten. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO Bestandteil des Haushaltsplans.

Im Anhang werden die gesetzlichen sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen beschrieben, sowie die überarbeiteten Einzelmaßnahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das in dieser Vorlage eingebundene Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und beauftragt die Verwaltung, dieses mit fortgeschriebenen Zahlen in den Haushaltsplan einzubinden.

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept 2022

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kühlen	Kämmerin		

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Vorgaben der Kommunalaufsicht aus der Genehmigung der Haushaltssatzung 2021	2
3. Leitfaden des Innenministeriums "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009	2
4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes	4
5. Bestandteile der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2022 und folgende	5
5.1 Anhebung der Hebesätze.....	5
5.2 Überprüfung der Gebühren und Beiträge und ggfls. Anpassung	6
5.3 Aufgabe freiwilliger Leistungen	13
5.4 Aufgabe von öffentlichen Einrichtungen	16
5.4.1 Reduzierung der Fläche für Spielplätze.....	16
5.4.2 Obdachlosenheim in Gerichhausen	18
5.4.3 Sängersheim Harbeck	18
5.4.4 Forum Wegberg	19
5.5 Nutzung jeglicher Fördermittel zur Verbesserung der Infrastruktur	19
5.6 Stärkung des Gewerbestandes und Entwicklung neuer Baugebiete	30
5.7. Ausnutzung des Planungsrechtes	30
5.8 Personal.....	31
6. Zielsetzung und Folge der Zielverfehlung	31

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich dauerhaft erreicht werden. Deshalb soll der Haushalt nicht nur im Haushaltsjahr, sondern auch in den drei Planungsjahren der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungsperiode ausgeglichen sein (§ 84 GO).

Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde (§ 76 Abs. 1 und 2 GO) durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.

Der Haushaltsausgleich soll durch das HSK zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 76 Abs. 1 GO) bzw. schnellstmöglich (§ 5 KomHVO) wieder erreicht werden.

Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat (§ 41 Abs. 1 Buchst. h GO), Bürgermeister (§ 62 Abs. 1 und § 80 GO), Kämmerer (§ 80 GO) und Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 2 Buchst. c GO) eine besondere Verantwortung, denn es ist ihre Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 GO).

Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO).

Bei der Aufstellung und Umsetzung des HSK ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO) und aus der Pflicht zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) für die Gemeinden das Gebot ergibt, das Eigenkapital zu erhalten.

Auf keinen Fall darf die Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig aufbrauchen (§ 75 Abs. 7 GO). Das Überschuldungsverbot hat u. a. das Ziel, schon im Falle einer drohenden Überschuldung alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein Eintritt der Überschuldung vermieden werden könnte. Dementsprechend müssen die Maßnahmen des HSK zur Abwendung einer drohenden Überschuldung angemessen und geeignet sein, das heißt, die Anforderungen an das HSK sind dem Konsolidierungsbedarf entsprechend zu steigern.

Die Gemeinde hat ihre Liquidität sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO) und dazu eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO; § 31 Abs. 6 KomHVO). Die Planung und Sicherung der Liquidität bedarf bei der Beseitigung der entstandenen Fehlentwicklungen im Sinne des § 5 KomHVO einer besonderen Beachtung und Prüfung in Verbindung mit dem HSK.

Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen (§ 79 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GO).

Wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf das Ursachenjahr wieder erreicht wird (§ 76 Abs. 2 GO).

2. Vorgaben der Kommunalaufsicht aus der Genehmigung der Haushaltssatzung 2021

In der Verfügung des Landrates zur Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 10.06.21 ist als Auflage Nr. 3 formuliert:

„Der Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzepts ist zu überarbeiten. Mit der Vorlage des Haushalts 2022 sind die nicht nachweislich zur Konsolidierung geeigneten Maßnahmen durch neue Maßnahmen zu ersetzen; hierbei ist die konkrete Kompensationsmaßnahme und die Höhe des zu erwartenden Kompensationsbetrags anzugeben.“

Unter Begründungen wird angeführt:

„Beslossene HSK-Maßnahmen werden zum Teil nicht umgesetzt. So beispielsweise die Erhöhung der Grundsteuer A und B. Diese wurde nunmehr auf das nächste Haushaltsjahr verschoben. Machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen in Haushaltssicherungskonzepten jedoch nicht auf zukünftige Jahre verlagert werden (Erlass vom 07.03.2013 sowie REHN, CRONAUGE u. a. Kommentar zu § 76 GO NRW, Rn. 18).

3. Leitfaden des Innenministeriums "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009

Aus der Umstellung des kommunalen Haushaltsrechts auf die Regeln des neuen kommunalen Finanzmanagements hat das Innenministerium die Notwendigkeit begründet, die Erlasslage zur Haushaltssicherung und zum Nothaushaltsrecht zu überprüfen und neu zu regeln. Die bis dahin geltenden Erlasse werden daher durch den Leitfaden "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 abgelöst, der allen Kommunalaufsichtsbehörden in NRW als einheitlicher Maßstab für ihre Aufsichtspraxis dienen sollte und an dem sich die

Kommunen bei der Aufstellung ihres Haushaltssicherungskonzeptes orientieren können. Dieser Erlass wurde zwar durch Erlass zum 30. September 2012 aufgehoben, die Vorgaben des v. g. Leitfadens dienen aber weiterhin der Orientierung der Kommunalaufsichtsbehörden, auch wenn er formell nicht mehr in Kraft ist (REHN, CRONAUGE u. a. Kommentar zu § 76 GO NRW, Rn. 3).

Eine Auswahl der wichtigsten Kernaussagen zur Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen aus diesem Erlass werden an dieser Stelle wiedergegeben:

- Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen auszuschöpfen. Dabei müssen die Hebesätze bei den Grundsteuern und Gewerbesteuern bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt werden.
- Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem aber der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu beachten.
- Freiwillige Aufgaben (Leistungen) sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung. Bei all diesen freiwilligen Leistungen hat die Gemeinde im Rahmen der Haushaltssicherung im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen. Es besteht die Verpflichtung, eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem Haushaltssicherungskonzept vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.
- Die Zeit zwischen Beginn des Haushaltsjahres und der Rechtskraft einer Haushaltssatzung durch die öffentliche Bekanntgabe wird als „vorläufige“ Haushaltsführung bezeichnet. Die Gemeindeordnung schafft für einen solchen Übergangszeitraum die rechtlichen Grundlagen, damit die Aktivitäten der Gemeinde nicht zum Erliegen kommen, sondern notwendige Maßnahmen fortgesetzt werden können. Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung sind auch für solche Gemeinden verbindlich, die über einen längeren Zeitraum ohne rechtsgültigen Haushalt wirtschaften müssen.
- Bei der Aufnahme von Krediten für Investitionen sind die Grenzen für eine Genehmigung in der vorläufigen Haushaltsführung eng gesteckt. Die Genehmigung setzt voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen. Dabei werden rentierliche sowie teil- und unrentierliche Investitionen unterschieden.
- Im Ergebnis gilt der Grundsatz, dass eine Neuverschuldung bei Kreditaufnahmen für Investitionen für die teil- und unrentierlichen Eigenanteile unzulässig ist.
- Die Dringlichkeitslisten unterteilen sich in eine Dringlichkeitsliste A und eine Dringlichkeitsliste B, wobei in die Dringlichkeitsliste A die rentierlichen Investitionsmaßnahmen und in die Dringlichkeitsliste B die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen aufzunehmen sind.
 - o Zur Dringlichkeitsliste A gehören die Maßnahmen, die überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden, hierzu gehören das Friedhofs- und Bestattungswesen, Abfallwirtschaft, Abwasser u. a..
 - o Die Investitionsmaßnahmen der Dringlichkeitsliste B sind in drei Kategorien zu gliedern und innerhalb der Unterteilung zu ordnen:

- Dabei gehören zu Kategorie 1 die Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind. Gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, sind z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Schulbau.
- Zur Kategorie 2 gehören Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.
- Die Kategorie 3 enthält dann weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

In der Fortschreibung der Einsparungen hat sich gezeigt, dass es aufgrund der langen darzustellenden Zeitspanne immer schwieriger wird, zwischen „natürlichen, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geschuldeten und unbeeinflussten“ Ansatzveränderungen und bewussten Ertragssteigerungen und Aufwandskürzungen zu unterscheiden. Als Beispiel sei hier das Zinseinsparkonzept (Nr. 8) genannt. Wegberg hat hier zum Großteil von Umschuldungen profitiert, die in die seit 2014 vorherrschenden Niedrigzinsphase fielen. Eine Differenzierung der Zinserträge, die auf ein aktives Kreditmanagement zurückzuführen sind, ist eigentlich nicht möglich.

Auch hat es sich nicht bewährt, Maßnahmen fortzuschreiben, die in der Erfassung einen hohen Verwaltungsaufwand produzieren, jedoch kaum Beiträge leisten (Nr. 2 Aufwandsreduzierung Jubiläen). Andere Maßnahmen müssen entfallen, weil dort keine Konsolidierung stattgefunden hat (Nr. 3 Stadtmarketing, Nr. 11 Reduzierung und Streichung von Theaterveranstaltungen, Nr. 16 Optimierung Winterdienst, Nr. 17 Reduzierung der Unterhaltungsstandards von Grünflächen).

Für die Maßnahme Nr. 7 Reduzierung von Schulstandorten konnte keine politische Mehrheit gefunden werden.

Aus dem Personaleinsparkonzept (Nr. 1) sind zwar Stellenkürzungen entstanden, inzwischen sind jedoch auch einige Stellen neu geschaffen worden. Es ist daher eher fraglich, ob die Stadt Wegberg in diesem Bereich Kürzungen vorgenommen hat, die Entwicklung der Aufwandskonten zeigen nämlich vergleichsweise eine gegenteilige Entwicklung auf. Der Richtwert für Personalkostensteigerungen der in den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW genannt wird, wird regelmäßig planerisch um ein Vielfaches übertroffen. Die Wiederbesetzungssperre wurde 2021 durch politischen Beschluss aufgehoben.

Ein Stellenabbau ist auch nicht immer das richtige Mittel, vielmehr sind im Bereich Personal andere Strategien zu verfolgen:

- Schaffung und Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsniveaus
- Rekrutierung und Sicherung talentierter und motivierter Mitarbeiter/innen
- Effizienzsteigerungen (mit Hilfe der Digitalisierung)

Aus den zuvor aufgeführten Erwägungen soll das Haushaltssicherungskonzept erneuert werden. Hierbei wird nicht mehr auf die Muster-Tabellen Bezug genommen, wie sie noch in der letztjährigen Fortschreibung genutzt wurden, zurückgegriffen. Allerdings sind die einzelnen Konsolidierungsvorschläge in Absprache mit der Kommunalaufsicht möglichst mit Zahlen zu unterlegen.

Letztlich ist ein ausgeglichener Haushalt zu erreichen, es gibt keine Vorgabe wie hoch der Anteil der HSK-Maßnahmen sein soll, insofern werden diese nur noch vereinfacht aufgeführt. Die ausgefallenen Maßnahmen werden durch neue Einsparungen ersetzt. Sowohl bei den Hebesätzen als auch bei den Erträgen aus Grundstücksverkäufen gibt es Stellschrauben.

5. Bestandteile der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2022 und folgende

5.1 Anhebung der Hebesätze

	2016	2022	2024
Hundesteuer	Erhöhung um 24 €	Hundezählung vorgesehen	
Vergnügungssteuer		Anhebung von 18 % auf 21 %	
Grundsteuer A	von 236 % auf 290 %	Von 290 % auf 320 %	So viel wie notwendig
Grundsteuer B	Von 421 % auf 491 %	Von 491 % auf 550 %	

Ergebnisse und Planergebnisse

Beschreibung	IST 2015	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
401100 Grundsteuer A	88.808	109.931	109.660	108.226	105.047	108.211	110.000	118.841	118.841	?
401200 Grundsteuer B	4.077.321	4.918.444	4.884.564	5.055.558	4.929.777	4.766.368	5.000.000	5.610.224	5.610.224	?
403100 Vergnügungssteuer	90.619	103.807	86.707	126.085	96.893	78.352	50.000	70.000 ¹	80.000	90.000
403200 Hundesteuer	241.708	319.670	344.524	351.792	346.332	346.424	347.000	360.000 ²	365.000	360.000

¹ aufgrund der Corona bedingten Schließungen ist der Ansatz kaum kalkulierbar

² Sowohl durch Corona als auch durch die Ankündigung einer Hundezählung wird mit Mehrerträgen gerechnet

5.2 Überprüfung der Gebühren und Beiträge und ggfls. Anpassung

lfd. Nr.	Satzungen / Ortsrecht der Stadt Wegberg (Stand 20.10..2021)	Zuständiger Fachbereich	Ergibt sich Potenzial aus der Gebührenanhebung? Wenn ja, bis wann wird die Anpassung erfolgen?	Geschätztes jährliches Potential
1	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 26. Oktober 2016	FB 102	Ja, Beschluss erfolgte bereits in der Ratssitzung am 14.09.2021 - Inkrafttreten am 01.01.2022	500 €
2	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und von Fäkalschlämmen aus mobilen Toiletten vom 21. Dezember 2017	FB 102	Ja, Beschluss erfolgt in der nächsten Ratssitzung - Inkrafttreten am 01.01.2022	1.500 €
3	Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016	FB 103	ja, Anpassung / Änderungsbeschluss in der Ratssitzung am 21.12.2021, Inkrafttreten (angepasst an die Verwaltungsgebührensatzung) 01.01.2022	100 €
4	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Dezember 2010	FB 201	eine letzte Gebührenanpassung, auf Grundlage einer neuen Gebührenstruktur, erfolgte bereits im März 2021.	?
5	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg vom 21. Dezember 2016	FB 201	Ja, die Beschlussfassung ist für Dezember 2021 geplant. Inkrafttreten am 01.01.2022.	?
6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2016	FB 201	Ja, die Beschlussfassung ist für Dezember 2021 geplant. Inkrafttreten am 01.01.2022.	?
7	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Wegberg (Parkgebührenordnung) vom 21. Juni 2016	FB 201	Aktuell wird Seitens der Verwaltung hier kein Handlungsbedarf gesehen.	
8	Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2016	FB 201	Ja, die Beschlussfassung ist für Dezember 2021 geplant. Inkrafttreten am 01.01.2022.	?
9	Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017	FB 201	Eine letzte Gebührenanpassung erfolgte zum Stand 01.01.2020	

10	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wegberg vom 2. Oktober 2003	FB 201	Ja, die Anpassung wird im ersten Halbjahr 2022 erfolgen.	?
11	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich) vom 13. Mai 2019	FB 202	Die Gebühren werden jährlich im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung überprüft. Derzeit ergibt sich kein Potential.	?
12	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wegberg vom 14. Juli 2017	FB 202	Die Satzung wird jährlich im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung überprüft. Die letzte Anpassung erfolgte am 02.03.2021. Es ergibt sich derzeit kein Potential.	
13	Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Wegberg für die Nutzung der städtischen Sportstätten und anderer Räumlichkeiten durch Wegberger Vereine vom 19. Mai 2014	FB 202	Keine Satzung!!	Es handelt sich zwar nicht um eine Satzung, eine Anpassung der Entgelte kann trotzdem vorgenommen werden

14	Satzung der Stadt Wegberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 51 Landesbauordnung NRW vom 5. Juli 2012	FB 301	Eine mögliche/erforderliche Anhebung der Gebühren je abgelösten Stellplatz liegt bei 2.700,-€ (Innenbereich) und ~2.300,-€ (Außenbereich). Die Mehreinnahmen können jedoch nicht zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden, da diese gemäß §48 Abs. 2 BauO NRW 2018 zweckgebunden für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr und ähnlichem zu verwenden. Zum Zeitpunkt bzw. Erfordernis der Anpassung wird auf die öffentliche Mitteilung (TOP 1.3, Nr. 6) in der Sitzung des WBVL vom 07.09.21 verwiesen.	ja und nein. Eine mögliche/erforderliche Anhebung der Gebühren je abgelösten Stellplatz liegt bei 2.700,-€ (Innenbereich) und ~2.300,-€ (Außenbereich). Die Mehreinnahmen können jedoch nicht zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden, da diese gemäß §48 Abs. 2 BauO NRW 2018 zweckgebunden für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr und ähnlichem zu verwenden. Zum Zeitpunkt bzw. Erfordernis der Anpassung wird auf die öffentliche Mitteilung (TOP 1.3, Nr. 6) in der Sitzung des WBVL vom 07.09.21 verwiesen.
15	Dienstanweisung zur Auskleidung der in den Tarifstellen 2 und 30 des allgemeinen Gebührentarifes zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (Baugebühren) aufgeführten Rahmensätze	FB 301	Für den Hauptanteil der gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung zu erhebenden Baugebühren gelten feste Sätze. Für einen gewissen Anteil gelten jedoch Rahmensätze deren Auskleidung durch die genannte Dienstanweisung überarbeitet werden muss und an die aktuelle Gebührenordnung anzupassen ist. Potential aus Anpassung der Rahmensätze liegt bei ca. 10.000,- bis 15.000,-€ (grobe Schätzung) Der Großteil der eingenommen Baugebühren (100101 / 421120) wird jedoch über feste Sätze anhand der Herstellungskosten ermittelt. Diese wiederum	Potential aus Anpassung der Rahmensätze liegt bei ca. 10.000,- bis 15.000,-€ (grobe Schätzung)

			werden anhand der Rohbauwerte je m³ umbautem Raum ermittelt, welche durch das statistische Bundesamt jährlich festgelegt werden. Hier besteht somit keine Möglichkeit / Potential zur Gebührenanhebung durch die Stadt. Es liegt durch die jährliche Anpassung der Rohbauwerte aber eine automatische Gebührenanhebung vor.	
16	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24. April 1981	FB 302	Kein Potential. Der Höchstsatz für die Beteiligung der Beitragspflichtigen wird bereits ausgeschöpft (90%). Anpassung an Rechtsänderungen erforderlich. Änderung Januar 2022. Derzeit keine Abrechnungen nach BauGB (Erschließungsbeiträge)	
17	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wegberg vom 18. Mai 1993	FB 302	Liegt zur Zeit dem Rat vor	?
18	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wegberg (Straßenreinigungssatzung) vom 10. November 2006	FB 302	Zur Zeit gibt es keine Grundsatzentscheidung zur Erhebung von Gebühren	
19	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21. Dezember 2005	FB 302	Die Kalkulation kann noch nicht vorbereitet werden, die Beratung erfolgt ohnehin jährlich, i. d. R. erfolgt die Vorberatung in der letzten Sitzung des HFA/Rat.	
20	Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016	FB 102	Die Kalkulation kann noch nicht vorbereitet werden, die Beratung erfolgt ohnehin jährlich, i. d. R. erfolgt die Vorberatung in der letzten Sitzung des HFA/Rat.	
21	Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016	FB 102	Die Kalkulation kann noch nicht vorbereitet werden, die Beratung erfolgt ohnehin jährlich, i. d. R. erfolgt die Vorberatung in der letzten Sitzung des HFA/Rat.	

Die nachgenannten Beitragssätze sind dem Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergabe und Liegenschaften am 07.09.21 vorgestellt worden. Hierauf folgte folgender Beschluss:
 „Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften trifft in der Sache keine Entscheidung. Die Beratung soll in einem noch zu gründenden Arbeitskreis „Erschließungsbeiträge“ fortgesetzt werden.“

(Entwurf aktuelle Satzung)

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	übrige Gebiete
---	----------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	Nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	3,00 m	3,00 m	30 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.

(neue Satzung)

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	übrige Gebiete
---	----------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	./.	./.	./.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	./.	./.	./.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	./.	./.	./.
4. Hauptgeschäfts-			

Straßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	./.	./.	./.

Konkret ergeben sich für die geplanten Straßenbaumaßnahmen folgende Erhebungspotentiale:

Investitionsnummer	Nr. Bezeichnung	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Bemerkungen KAG Beiträge nach aktueller Satzung	Beitragssatz gem. Entwurf einer neuen Satzung §8 KAG. (max. Anteile lt. Mustersatzung!)	Beiträge gem. Entwurf einer neuen Satzung §8 KAG
120101S013	Ausbau Straße "In Gerichshausen"			-100.000	-100.000	KAG Beiträge (angenommen 50%)	Durchschnitt 70%	2xje 140.000 €
120101S025	Ausbau der Straße "Im Hessenfeld"			-110.000	-97.000	KAG Beiträge (angenommen 50%)	Durchschnitt 70%	2xje 145.000 €
120101S039	Sanierung Barbarastraße		-190.000			KAG Beiträge (angenommen 50%)	Durchschnitt 60%	220.000 €
120101S041	Sanierung Bahnhofstraße		-180.000	-180.000		KAG Beiträge (angenommen 50%)	Durchschnitt 60%	2xje 105.000 €
120101S043	Sanierung Felderhof		-95.000	-95.000			Durchschnitt 60%	2xje 110.000 €
120101S044	Sanierung Teilbereich in Isengraben			-110.000	-110.000		Durchschnitt 60%	2Xje125.000 €
120101S045	Sanierung Holtumer Str.			-145.000	-145.000		Durchschnitt 70%	2Xje 200.000 €
120101S046	Sanierung Marienstraße			-165.000	-165.000		Durchschnitt 60%	2Xje185.000 €
120101S047	Sanierung Imanuel-Kant-Straße				-95.000		Durchschnitt 60%	220.000 €
120101S048	Sanierung Hochstraße				-90.000		Durchschnitt 60%	210.000 €
120203S002	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000		80%	je 160.000 €

5.3 Aufgabe freiwilliger Leistungen

Die Kommunalaufsicht hat in Ihrer Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 verfügt, dass die bereits geplanten freiwilligen Leistungen inkl. Schwimmbad auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu überprüfen sind. Jede neue freiwillige Leistung ist grundsätzlich nachweislich auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Unter den Hinweisen ist formuliert:

„Freiwillige Investitionen sollten möglichst nur dann umgesetzt werden, wenn eine 100%ige Förderung vorliegt. Bei Investitionen mit einer geringeren Förderquote als 100 % sollte darauf geachtet werden, dass die Summe aus Eigenmittel- und Förderquote 100 % nicht übersteigt.“

In einem Austausch mit der Kommunalaufsicht wurde seitens der Verwaltung verdeutlicht, dass es erklärter Wille des Rates sei, das Hallenbad als freiwillige Leistung zu erhalten. Die Kommunalaufsicht wies daraufhin, dass Entscheidungen über freiwillige Leistungen grundsätzlich stets mit dem Bewusstsein getroffen werden müssen, wie viele Prozentpunkte der Grundsteuer B diese ausmachten.

Die Liste der freiwilligen Leistungen wurde erweitert und ist nachfolgend abgebildet. Der Verwaltungsvorstand und der Rat beraten bei Bedarf über die Erhaltung bzw. Kürzung freiwilliger Leistungen.

Nachfolgend werden verschiedene Gruppen von freiwilligen Leistungen differenziert.

Im Allgemeinen lassen sich freiwillige Aufgaben (Leistungen) solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Freiwillige Leistungen sind nicht immer eindeutig zu bestimmen. Im Grunde sind auch komfortable, über den einfachen Standard hinausgehende Ausstattungen der Infrastruktur als freiwillige Leistung einzustufen. Zum Beispiel ist aus keiner gesetzlichen Vorschrift abzuleiten, welche Spielgeräte auf einem Spielplatz aufzustellen sind. Ein Spielplatz kann für Hunderttausende geplant und ausgestattet werden, erfüllt jedoch den gleichen Zweck der Daseinsfürsorge wie ein Spielplatz, der über wenige robuste Geräte und extensiv zu pflegende Rasenflächen verfügt. Dies lässt sich natürlich auf alle möglichen Einrichtungen übertragen (Schulen, Kindergärten, Straßen, usw.). Auch hier lassen sich freiwillige, manchmal bedarfsfremde freiwillige Leistungen identifizieren. Die Finanzwirtschaft hat sich der Aufgabe angenommen, freiwillige Leistungen herauszuschreiben. Die Liste ist sicherlich nicht vollständig und kann fortgeschrieben werden. Die freiwilligen Investitionen werden separat im Rahmen der Haushaltsplanung erfasst.

Direkt zu bestimmende freiwillige Leistungen

Produkt		Sachkonto	Betrag 2021	Art des Zuschusses
01 02 00	Verwaltungsführung	549100	1.800,00 €	Repräsentation, Verfügungsmittel Bürgermeister
01 02 00	Verwaltungsführung	543280 und 543295	9.500,00 €	Geschenke zu Alters- und Ehejubiläen, Nachrufe, Kranzspenden
01 02 00	Verwaltungsführung	544130	25.000,00 €	Beiträge zu Wirtschafts- und Berufsverbänden
01 07 00	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	543100 und 543310	17.500,00 €	Visitenkarten, Programm zur Erstellung von Flyern, Regenbogenfahne, Wartung Homepage, Anzeigenwerbung etc.

01 15 00	Städtepartnerschaften	527900	2.000,00 €	Förderung der Städtepartnerschaft
02 15 00	Feuerwehr	527940	25.000,00 €	Gemeinschaftspflege Feuerwehr
04 01 00	Kommunale kulturelle Veranstaltung	531813	2.000,00 €	Zuschuss Stadtmusik- und Bezirksschützenfest
04 01 00	Kommunale kulturelle Veranstaltung	531832	3.800,00 €	Zuschüsse Kulturvereine n. Förderrichtlinien
04 06 00	Zentrale Schulbibliothek	531800	1.050,00 €	Zuschuss zu den kirchlichen Büchereien
05 01 00	Unterstützung von Senioren	531800	1.060,00 €	Zuschuss für Seniorentagesfahrten
05 01 00	Unterstützung von Senioren	531832	3.800,00 €	Zuschüsse Seniorenvereine n. Förderrichtlinien
05 01 00	Unterstützung von Senioren	533911	600,00 €	freiwill. Leistungen für Senioren
06 01 01	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	531800	181.000,00 €	Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten des Trägervereins Beeckerwald, der Arbeiterwohlfahrt, des Waldkindergartens sowie der neu eingerichteten Gruppen in den Kindergärten der Katholischen Kirchengemeinden in Beeck und Rath-Anhoven.
06 02 01	Jugendarbeit	531800	17.000,00 €	Zuschüsse an Jugendheime / Zuschüsse zu den Betriebskosten für die Jugendheime
08 01 02	Außensportanlagen	523800	25.000,00 €	Zuschüsse an Vereine zur Bewirtschaftung ihrer Außenplätze (vertragl. Bindung)
08 02 00	Sportförderung	531812		Zuschüsse Vereine
08 02 00	Sportförderung	531831	2.500,00 €	Zuschuss Stadtsporverband
08 02 00	Sportförderung	531832	28.000,00 €	Zuschüsse Vereinsrichtlinie Sportvereine
08 02 00	Sportförderung	543100	2.000,00 €	Aufwand für die Sportlerehrung

08 02 00	Sportförderung	531830	8.050,00 €	Zuschüsse Vereine (Erstattungen DLRG und SC Wegberg)
10 03 00	Denkmalschutz und Denkmalpflege	531800	5.000,00 €	Zuschuss für Denkmalpflegemaßnahmen (hieran ist das Land mit einem Anteil von 80 % beteiligt)
15 01 01	Stadtmarketing	531800	0,00 €	Unterstützung von Projektgruppen des Stadtmarketing
15 01 01	Stadtmarketing	527955	1.100,00 €	Mieten für Unterstellflächen der Marktstände
15 01 02	Maßnahmen zur Stadtentwicklung	543100	10.200,00 €	Wifi in der Innenstadt
15 02 00	Tourismus	527961	12.000,00 €	u.a. E-Bike-Tankstelle Thomeshof (hier werden Stromkosten übernommen zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist. Das Angebot einer
15 02 00	Tourismus	531815	3.000,00 €	Zuschuss Schrofmmühle

Einige Produkte oder Teilleistungen sind ohnehin vollständig den freiwilligen Leistungen zuzuordnen. Es lässt sich sicher trefflich darüber streiten, ob die nachstehend aufgeführten Leistungen Aufgaben im Sinne der Daseinsfürsorge sind. Faktisch gibt es jedoch keine Verpflichtung hierzu und es gibt Kommunen, die auf diese Leistungen verzichten, sodass sie als freiwillig bewertet werden können.

		Teilergebnis Plan 2021	
02 01 00	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	Sachkosten 2020: 1.195 €; Personalkosten 2020:	Personal- und Sachkosten des Kommunalen Ordnungsdienstes
02 02 02	Märkte	4.434 €	Zuschussbedarf zzgl. Personalaufwendungen für den Ordnungsdienst
02 08 00	Fahr- und Beförderungserlaubnisse	14.400 €	Fehlbetrag, Bearbeitung von Führerscheinen u.a. anstelle des Kreises
04 01 00	Kommunale Veranstaltungen	9.000 €	Theaterveranstaltungen sind grundsätzlich freiwillig
04 06 00	Zentrale Schulbibliothek	66.825 €	Fehlbetrag als Produktergebnis
04 10 00	Forum	131.979 €	Das Produkt kann als freiwillig angesehen werden

05 01 00	Unterstützung von Senioren	10.396 €	Fehlbetrag als Produktergebnis
06 02 01	Jugendarbeit	185.690 €	Personalkosten für Streetworker und Sozialarbeit
08 01 02	Außensportanlagen	180.000 €	Pflege der städtischen Außensportanlagen, wenige Vereine übernehmen die Pflege selbst, bzw. erhalten keinen Zuschuss für die Pflege
08 03 00	Hallenbad	604.332 €	Das Produkt kann als freiwillig angesehen werden
13 01 00	Öffentliches Grün	264.417 €	Umfang von Erholungsflächen, die gepflegt werden (öffentliches Grün, Brunnenanlagen)
14 01 01	Lokale Agenda	47.987 €	Das Produkt kann als freiwillig angesehen werden
15 01 01	Stadtmarketing	90.213 €	Das Produkt kann als freiwillig angesehen werden

freiwillige Personalleistungen

128.700,00 €	Arbeitsfreie Tage (Weiberfastnacht, Rosenmontag, Betriebsausflug) Berechnung: 15.186.716 € Personalkosten / 354 Arbeitstage (365 - 11 Feiertage) * 3 Leistungsorientierte Bezahlung der Beamten Stellung von Arbeitsmaterial für Telearbeit Stellung von Dienstfahrzeugen (nicht immer ist dies für die Stadt wirtschaftlicher als die Nutzung von privaten PKWs im Dienst)
--------------	--

5.4 Aufgabe von öffentlichen Einrichtungen

5.4.1 Reduzierung der Fläche für Spielplätze

Der Rat der Stadt Wegberg hatte in seiner Sitzung am 10.07.2018 das von der Verwaltung in der BIS-Sitzung am 05.06.2018 vorgestellte und beratene Spielplatzkonzept beschlossen.

Die in der Kategorie 4 (nicht zwingend erforderlich) eingeordneten Spielplätze in Schwaam (Nr. 31) - 150 qm groß - und Moorshoven (Nr. 34) - 130 qm groß - wurden zwischenzeitlich als solche aufgegeben und geräumt. Von den Spielplätzen der Kategorie 3, die aufgrund in erreichbarer Nähe befindlicher anderer Spielplätze (SP) nicht zwingend erforderlich sind und daher als Spielplätze aufgegeben werden könn(t)en, wurde bisher der Spielplatz Forst (Nr. 5) - 2.125 qm groß - als solcher aufgelöst, die Spielgeräte wurden vom Baubetriebshof abgebaut. Außerdem gibt es eine Entscheidung zum SP Wegberg-Beeck, Am Ring (Nr. 18) - 200 qm groß -, dass dieser zeitnah aufgelöst und die Spielgeräte abgebaut werden sollen. Der Spielplatz an der Fronhofstraße soll aber im Gegenzug gleichzeitig im deutlich aufgewertet werden.

Da der Spielplatz Ryther Weg nunmehr doch nicht gebaut werden soll, werden die SP Netteweg (Nr. 10) und Kringskamp (Nr. 49) aller Voraussicht nach erhalten bleiben.

Beim SP Merbeck, Talstraße (Nr. 28) hat sich eine Nachbarschaftsinitiative bereit erklärt, die Spielplatzfläche zu pflegen, und hat eine Grünpatenschaft übernommen. Gleichzeitig wurden Spendengelder für die Anschaffung neuer Spielgeräte zur Verfügung gestellt. Der Spielplatz soll daher erhalten bleiben.

Nr.	Spielplatz	Flurstücksgröße		Reduzierung des Aufwandes (Kontrolle und Instandhaltung)	
		in qm			
3	Wegberg, Lindenstraße (neben Haus-Nr. 121)	200			
4	Wegberg, Mittelstraße/Immanuel-Kant-Str.	1570			
6	Wegberg, Gierenstr. / Ecke Herderstr.	4335			
7	Wegberg, Park Burgweiher	2280			
8	Wegberg, Am See	1060			
10	Wegberg, Netteweg (neben Haus-Nr. 12)	445			
11	Beeck, Fronhofstr.	1810			
12	Wegberg, Jakob-Hoogen-Str.	465			
13	Beeckerwald, Schlehenweg	1200			
17	Wegberg, Azaleenweg / Goldregenweg	2300			
19	Wildenrath, Hochstr.	2720			
21	Klinkum, Eintrachtsweg	1677			
22	Tüschenbroich, An der Kirche	994			
23	Dalheim, St. Josefsweiler	3577			
25	Arsbeck, Burghofweg	807			
26	Arsbeck, Im End	521			
27	Watern, Am Klompenberg	1136			
28	Merbeck, Talstr.	463			
29	Merbeck, Sportplatz, Tillmannsweg	2700			
30	Tetelrath, Am Lochtenberg	2525			
32	Rickelrath, An der Kirche	396			
33	Rath-Anhoven, Grundschule, Rochusstr.	6240			
35	Kipshoven, An der Kapelle, Von-Agris-Str.	1160			
36	Schönhausen, In Schönhausen	738			
37	Holtum, Feldweg	565			
38	Isengraben, In Isengraben	978			
39	Uevekoven, Barbarastr. / An der Kirche	553			
40	Beeck, Grundschule	10575			
41	Wegberg, Schulzentrum, Gymnasium	1874			
42	Arsbeck-Büch, Kindergarten, An der Landwehr	3758			
43	Merbeck, Kindergarten, Tillmannsweg	1186			

44	Klinkum, Kindergarten, Gottfried-Plaum-Str.	1581			
45	Wildenrath, Grundschule, Hochstr.	1380			
46	Arsbeck, Grundschule, Helpensteinstr.	2180			
47	Wegberg, Grundschule, Echter Str.	4732			
48	Wegberg, In der Heide (hinter BGZ)	5470			
49	Wegberg, Kringskamp	318			
50	Dalheim, Königsberger Str.	1245			
51	Wegberg, In Gerichhausen, Skateranlage	8640			
52	Wegberg, Sandbirkenweg	3377			
53	Merbeck, Grundschule, Tillmannsweg	1256			
55	Wegberg, Schulzentrum, Hauptschule	1874			
	aufgelöste Spielplätze				
5	Wegberg, Forst	1876	über die zukünftige Nutzung wurde noch nicht entschieden		- 4.046 €
31	Wegberg, Schwaam	92	Der Spielplatz wurde aufgegeben, die Dorfgemeinschaft hat dort ein Insektenhotel errichtet		
34	Wegberg, Moorshoven Steinstr./An der Feuerwehr	651	Der Spielplatz wurde aufgegeben, der Platz wurde für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses benötigt		
	Auflösung beabsichtigt				
1	Weberg, Bachmannsgraben (hinter Nr. 47)	170			
2	Wegberg, Am Feldrain (neben Haus-Nr. 9a)	175			
18	Beeck, Am Ring (neben Haus-Nr. 7)	385			

5.4.2 Obdachlosenheim in Gerichhausen

Über die Verwendung des Obdachlosenheimes in Gerichhausen wurde vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen einer Sanierung oder eines Verkaufs politisch beraten. Als Ergebnis der Beratungen konnte das Obdachlosenheim aufgegeben werden und zum Verkauf angeboten werden. Hierdurch erspart die Stadt die Sanierungskosten und die Bewirtschaftungskosten. Es kann ein Verkaufserlös deutlich über Buchwert erzielt werden. Der Notarvertrag wird zur Zeit vorbereitet.

5.4.3 Sängerrheim Harbeck

Bilanziell ist das Sängerrheim wie folgt erfasst:

Buchwert Gebäude: 10.932,50 Euro

Buchwert Grundstück: 13.252,50 Euro

Aufgrund des aktuellen Bodenrichtwertes ist ein Verkaufspreis von 75.240 € zu erwirtschaften. Mit dem Aufbau erscheint ein Marktwert im sechsstelligen Bereich ansetzbar.

Es stehen noch Verhandlungen mit dem Heimatverein Harbeck an, ob das ehemalige Sängerverein als Dorftreff in Frage kommt. Ein Ergebnis steht noch aus.

5.4.4 Forum Wegberg

Das Forum Wegberg wird seit 2020 in Regie der Stadt betrieben, zuvor haben Pächterträge ca. 40 % der jährlichen Aufwendungen für diese Halle gedeckt. Aufgrund von Corona konnte das vorgesehene Nutzungskonzept nicht umgesetzt werden, sodass nur geringe Erträge erwirtschaftet wurden. Die Corona Beihilfe konnte nicht geltend gemacht werden, dafür kommt aber aller Voraussicht nach eine steuerliche Erleichterung zum Tragen. 2027 läuft das Mietverhältnis aus. Ob und in welcher Form das Forum durch die Stadt weiterbetrieben werden soll, muss der Rat in naher Zukunft beraten und entscheiden.

5.5 Nutzung jeglicher Fördermittel zur Verbesserung der Infrastruktur

Bei der Stadt Wegberg ist ein sehr starker Zuwachs von bewilligten Förderanträgen zu verzeichnen. Die von den allgemeinen Förderprogrammen (Gute Schule, Digitalpakt, Kommunalinvestitionsfördergesetz) losgelösten Mittel sind weitestgehend auf das Bemühen der Ämter zurückzuführen (Radwege- und Wirtschaftswegeausbau, Hallenbadsanierung, Sanierung der Sportanlagen,...), insofern werden durch die Drittmittel eigene Mittel der Stadt eingespart und gleichzeitig die vorhandene Infrastruktur verbessert. Hierdurch wird darüberhinaus eine höhere Attraktivität der Stadt erreicht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Förderprogramm	Bewilligungsbehörde	Antragsdatum	Antragssumme	Bewilligungsdatum	Förderhöhe	Beginn Bewilligungszeitraum	Ende Bewilligungszeitraum aktuell	Vorlage VWN	Hinweise
1	25 P+R-/40 B+R-Stellplätze am Bf. Wegberg	Zuwendungen des Landes NRW für Investitionen im ÖPNV gemäß ÖPNVG	Nahverkehr Rheinland	13.12.2013	435.900,00	16.10.2019	435.900,00	16.10.2019	31.12.2022	30.06.2023	zuw.fähige Gesamtausgaben 484.300 €
2	energetische Sanierung Eingangsbereich MKG	Gute Schule 2020	NRW.Bank	22.05.2017	380.000,00	31.05.2017	380.000,00	16.06.2017	16.06.2021	10.06.2021	Es handelt sich bei dieser Förderung um ein zinsloses und tilgungsfreies Darlehen (LZ 20 Jahre) der NRW.Bank in Kooperation mit dem Land.
3	Planelösungen - 3. BA Gesamtsani. Gymnasium	Gute Schule 2020	NRW.Bank	05.02.2018	380.000,00	16.02.2018	380.000,00	15.07.2018	15.07.2022	15.07.2022	Es handelt sich bei dieser Förderung um ein zinsloses und tilgungsfreies Darlehen (LZ 20 Jahre) der NRW.Bank in Kooperation mit dem Land.
4	Sanierung Turnhalle Grundschule Beeck	Kommunalinvestitionsfördergesetz	Bezirksregierung	14.05.2018	543.000,00	15.05.2018	427.980,44	15.05.2018	31.12.2023	30.06.2024	

5	Anbau der 3. Gruppe Kita Rabennest in Harbeck, Harbecker Str. 1	Zuwendungen des Kreises; Förderung von Investitionen in Kita zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter und über 3 Jahren	Kreis Heinsberg	01.02.2018, 21.05.2019	108.000,00	21.09.2020	108.000,00	26.03.2018	31.07.2021	31.07.2021	
6	Schaffung eines Motorikraumes in der Kita Rabennest, Harbecker Str. 1	Zuwendungen des Landes NRW und des Kreises Heinsberg gemäß KInvFG NRW	Kreis Heinsberg	01.02.2018, 21.05.2019	109.091,00	21.09.2020	109.091,00	26.03.2018	31.07.2021	31.07.2021	
7	Machbarkeitsstudie für eine Radwegeverbindung Mönchengladbach Roermond	Interreg V A Deutschland-Niederland	Euregio Rhein-Maas-Nord	25.01.2019	25.000,00	12.02.2019	25.000,00	12.02.2019	30.09.2021		Der VWN wurde vorgelegt.
8	Errichtung von Sammelschließanlagen an den Bahnhöfen Arsbeck und Dalheim	Nationale Klimaschutzinitiative	ptj	27.03.2019	56.351,00	04.09.2019	56.351,00	01.03.2020	31.05.2022		in der Ausführung
9	Flachs für alle - Heimat zum Anfassen	Heimat-Fonds NRW	BZR Köln	13.09.2019	14.737,00	18.12.2019	14.737,00	01.01.2020	31.12.2020	Erledigt (06.04.2021)	
10	Machbarkeitsstudie Mikroschadstoffe	ResA II, Zuwendung für eine Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung	NRW Bank	16.09.2019	61.672,46	21.11.2019	61.672,46	21.11.2019	21.11.2020	22.06.2021	abgeschlossen
11	Ertüchtigung der Gebläse und Belüftereinrichtungen der Nitrifikation, KA Wegberg	Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld	ptj	24.09.2019	200.000,00	09.04.2020	200.000,00	01.10.2020	30.09.2022		Baubeginn ab 10/2021

12	Beschaffung EDV-Anlagen GS Arsbeck 3. BA Bauleistungen Gesamtsani. Gymnasium	Gute Schule 2020	NRW.Bank	01.10.2019	667.616,00	14.10.2019	667.616,00	15.11.2019	15.11.2023	15.11.2023	Es handelt sich bei dieser Förderung um ein zinsloses und tilgungsfreies Darlehen (LZ 20 Jahre) der NRW.Bank in Kooperation mit dem Land.
13	Neubaumaßnahme in der Kita Tillmannsweg 6	Förderung von Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen	Kreis Heinsberg auf der Grundlage einer Bewilligung durch den LVR	15.04.2020	486.000,00	10.06.2020	486.000,00	26.05.2020	31.12.2021	31.03.2022	
14	Umgestaltung von Knotenpunkten in der Stadt Wegberg (Beecker Straße/Kreuzherrenstraße)	Nationale Klimaschutzinitiative	ptj	29.05.2020	92.303,00	12.10.2020	92.303,00	01.06.2021	31.08.2023		Maßnahme in Planung
15	Eingangsbereich Heuchter Bruch	Dorferneuerung 2021	BZR Köln	15.06.2020	250.000,00	15.07.2021	250.000,00	15.07.2021	30.11.2023	31.05.2024	Kosten laut Kostenschätzung 430.623 €.
16	Neubaumaßnahme in der Kath. Kita Rabennest Harbecker Str. 1	Förderung von Investitionen zum Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen	Kreis Heinsberg auf der Grundlage einer Bewilligung durch den LVR	26.06.2020	540.000,00	26.06.2020	540.000,00	23.06.2020	31.12.2021	31.03.2022	
17	Deckensanierung Freiheiderstraße	Sonderprogramm Erhaltungsinvestition	Bez. Reg. Köln	28.07.2020	88.200,00	22.04.2021	88.200,00	22.04.2021	31.12.2021		Ausführung 2021
18	Modernisierung von Bushaltestellen	Sonderprogramm kommunale Infrastruktur ÖPNV	Nahverkehr Rheinland	31.07.2020	182.300,00	19.10.2020	182.300,00	19.10.2020	31.12.2021	30.06.2022	festgestellte zuw.fähige Ausgaben 202.600 €

19	Neugestaltung Mühlenweiher im Stadtpark	Dorferneuerung 2021	BZR Köln	26.08.2020	250.000,00	15.07.2021	250.000,00	15.07.2021	30.11.2023	31.05.2024	Kosten laut Kostenschätzung 904.781,92 €.
20	Neubau der Feuerwache	Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021	BZR Köln	29.09.2020	250.000,00	08.06.2021	250.000,00	08.06.2021	30.11.2023	31.05.2024	
21	Ipads für Schüler	Digitalpakt - Sofdortausstattungsprogramm Lehrer	BZR Köln	01.10.2020	95.076,04 €	09.11.2020	93.500,00 €	16.03.2020	31.07.2021	30.01.2022	
22	IT-Ausstattung Hauptschule	Digitalpakt	BZR Köln	05.10.2020	199.194,94 €	01.03.2021	169.853,75 €	01.03.2021	15.12.2021		Fehlende Daten werden ergänzt
23	IT-Ausstattung Hauptschule	Digitalpakt	BZR Köln	05.10.2020	16.782,72 €	01.03.2021	15.104,45 €	01.03.2021	15.12.2021		Fehlende Daten werden ergänzt
24	IT-Ausstattung Hauptschule	Digitalpakt	BZR Köln	05.10.2020	12.159,59 €	01.03.2021	9.864,47 €	01.03.2021	31.10.2021		Fehlende Daten werden ergänzt
25	Einricht. Naturwissenschaftl. Räume, Innenfensterbänke, Trockenbauarbeiten, Verdunklungsanlagen	Gute Schule 2020	NRW.Bank	07.10.2020	475.872,00	13.10.2020	475.872,00	15.11.2020	15.11.2024	15.11.2024	Es handelt sich bei dieser Förderung um ein zinsloses und tilgungsfreies Darlehen (LZ 20 Jahre) der NRW.Bank in Kooperation mit dem Land.
26	Ausbau des Skate- und Sportparks	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	BZR Köln	13.10.2020	303.000,00	03.12.2020	302.379,00	03.12.2020	31.12.2022	30.06.2023	Festgestellte zuw.fähige Kosten 302.379 €
27	IT-Ausstattung Realschule	Digitalpakt	BZR Köln	14.10.2020	274.494,23 €	10.03.2021	236.713,88 €	10.03.2021	31.03.2022	30.06.2023	

28	Ipads für Lehrer	Digitalpakt - Sofdortausstattungsprogramm Schüler	BZR Köln	17.11.2020	133.583,81 €	11.01.2021	120.225,43 €	16.03.2020	31.07.2021	30.01.2022	
29	Heimat-Preis der Stadt Wegberg 2021	Heimat-Preis NRW	BZR Köln	10.12.2020	5.000,00	29.01.2021	5.000,00	29.01.2021	31.12.2021	30.03.2022	
30	Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage im Grenzlandringbad	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	BZR Köln	14.01.2021	1.679.737,00						Zuw.fähige Ausgaben 1.866.374 €
31	Sanierung des Grenzlandringbades	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	BZR Köln	14.01.2021	1.418.370,00						Zuw.fähige Ausgaben 1.575.966 €
32	Erweiterung des Vereinsheimes des SC Viktoria Rath-Anhoven	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	BZR Köln	14.01.2021	662.285,00						Zuw.fähige Ausgaben 735.873 €
33	Grundhafte Erneuerung von Radwegen, Teil 1 (diverse Radwege)	Nahmobilität + Stadt und Land	Bez. Reg. Köln	29.01.2021	246.100,00	03.08.2021	246.100,00		09.08.2022		In Planung, Baubeginn bis 09.08.2022
34	IT Ausstattung GS Arsbeck	Digitalpakt	BZR Köln	12.02.2021	83.662,65 €	20.07.2020	75.296,39 €	20.07.2020	31.05.2021	27.01.2021	
35	IT-Ausstattung GS Rath-Anhoven	Digitalpakt	BZR Köln	12.02.2021	80.626,08 €	01.03.2021	72.563,47 €	11.03.2021	15.12.2021		Fehlende Daten werden ergänzt
36	IT-Ausstattung GS Rath-Anhoven	Digitalpakt	BZR Köln	12.02.2021	9.115,47 €	01.03.2021	8.203,92 €	11.03.2021	15.12.2021		Fehlende Daten werden ergänzt
37	IT-Ausstattung GS Rath-Anhoven	Digitalpakt	BZR Köln	12.02.2021	13.662,28 €	01.03.2021	12.296,05 €	11.03.2021	15.12.2021		Fehlende Daten werden ergänzt

38	Bauliche Maßnahmen in der OGS der Erich-Kästner Grundschule	Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder	BZR Köln	01.03.2021	239.900,00						
39	Grundhafte Erneuerung von Radwegen, Teil 2 (diverse Radwege)	Nahmobilität + Stadt und Land	BZR Köln	23.03.2021	340.420,30						Antrag beim Fördergeber in Bearbeitung
40	Erschließung Gewerbegebiet Rath-Anhoven	RWP NRW Infrastruktur	BZR Köln	24.03.2021	2.809.809,4 2						Antrag beim Fördergeber in Bearbeitung
41	Initialvorhaben zur Förderung der Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes unter Federführung einer/eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagers/in in der Stadt Wegberg (WegbergNach 2030)	Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)	Projektträgerin ZUG gGmbH, beauftragt durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	26.03.2021		05.07.2021					Mitteilung, dass dass das Modellvorhaben zur Förderung empfohlen wurde.

42	Erneuerung, Ausbau und Neubau von Wartehallen im Stadtgebiet Wegberg zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV	ÖPNV-Investitionsförderung nach § 12 ÖPNV	Zweckverband Nahverkehr Rheinland	29.03.2021	498.462,00						Mit Einplanungsmitteilung vom 06.07.2021 hat der Zweckverband Nahverkehr Rheinland mitgeteilt, dass die Maßnahme nun im Maßnahmenkatalog enthalten ist.
43	Stärkung der Innenstadt Wegberg	Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW 2021	BZR Köln	07.04.2021	46.778,00	25.08.2021	46.778,00				
44	IT-Ausstattung Realschule	Digitalpakt	BZR Köln	12.04.2021	35.611,26 €						
45	Grundhafte Erneuerung von Radwegen, Teil 3 (Kahrbahn)	Nahmobilität + Stadt und Land	BZR Köln	14.04.2021	803.324,36						Antrag beim Fördergeber in Bearbeitung
46	energ. Sanierung Flachdach EKG	Kommunalinvestitionsföderung	BZR Köln	07.06.2021	218.000,00	07.06.2021	196.200,00	07.06.2021	31.12.2021	30.06.2022	
47	Fenster- und Außentüren Realschule	Kommunalinvestitionsföderung	BZR Köln	07.06.2021	54.000,00	07.06.2021	48.600,00	07.06.2021	31.12.2021	30.06.2022	
48	Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung, Umrüstung auf LED-Leuchten	Kommunalinvestitionsföderung	BZR Köln	07.06.2021	379.500,00	07.06.2021	341.550,00	07.06.2021	31.12.2021	30.06.2022	

49	Förderung privater Dach- und Fassadenbegrünung durch Weiterleitung einer Landesförderung	Sonderprogramm Klimaresilienz in Kommunen, hier: Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Immobilien	Projekträger Jülich	11.06.2021	46.876,00						Der aktuelle Aufruf ist derzeit überzeichnet , der Antrag steht laut Auskunft vom 16.08.201 momentan auf der „Warteliste“ .
50	Fenster- und Außentüren Baubetriebshof	Kommunalinvestitionsföderung ersetzt	Bezirksregierung	21.06.2021	28.500,00	21.06.2021	25.650,00	21.06.2021	31.12.2021	30.06.2022	
51	Klimaoptimierung in Quartieren	Sonderprogramm Klimaresilienz in Kommunen, hier: Programmbereich "Coole" öffentliche Räume	Projekträger Jülich	22.06.2021	344.134,00						Der aktuelle Aufruf ist derzeit überzeichnet , der Antrag steht laut Auskunft vom 16.08.201 momentan auf der „Warteliste“ .
52	Neubau Feuerwache	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) a) Fachplanung und Baubegleitung b) Neubau Effizienzgebäude 55 EE	KfW	06.07.2021	876.850,00	14.07.2021	876.850,00				Insgesamt berücksichtigte Kosten a) 24.700 € / b) 4.940.000 €

53	Errichtung und Netzanschluss von stationärer, steuerbarer nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur Rathausplatz 25 (Rathaus)	Landesprogramm NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität	BZR Arnsberg	27.07.2021	7.200,00	12.08.2021	7.200,00	12.08.2021	31.08.2022	31.08.2022	Gesamt- ausgaben 16.984,60 €
54	Initialvorhaben zur Förderung der Erstellung eines Nachhaltigkeitskonzeptes unter Federführung einer/eines kommunalen Nachhaltigkeitsmanagers/in in der Stadt Wegberg (WegbergNach 2030)	Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)	Projekträgerin ZUG gGmbH, beauftragt durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	19.08.2021	131.532,00						kalkulierte Gesamt- ausgaben 146.146 €
55	Sport am Beeckbach	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Projekträger Jülich	Die Beschlussfassung für die Antragstellung ist für die Sitzung des Rates am 14.09.2021 vorgesehen.							
56	Anschaffung Lastenfahrräder	Nationale Klimaschutzinitiative (E-Lastenfahrrad-Richtlinie) vom 29. Januar 2021	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	30.09.2021	14.099,50	07.10.2021	14.099,50	07.10.2021	10.10.2022	10.04.2023	Zuwendungs- fähige Gesamt- ausgaben 5.998 €
57	Elektrisches Lastenfahrrad	progress.nrw - Emissionsarme Elektromobilität	Bezirksregierung Arnsberg	30.09.2021	2.690,00	11.10.2021	2.690,00	11.10.2021	31.10.2022	31.10.2022	Zuwendungs- fähige Gesamt- ausgaben 5.998 €

58	Maßnahmen zur Erneuerung und zum Neubau von Wartehallen im Stadtgebiet Wegberg	ÖPNV-Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW	Nahverkehr Rheinland	14.10.2021	554.879,00						
----	--	--	----------------------	------------	------------	--	--	--	--	--	--

				Beantragt	Genehmigt						
Summe				18.261.458,11	8.407.741,21						
					46,0%	in % der Gesamt-Antragsummen					

5.6 Stärkung des Gewerbestandes und Entwicklung neuer Baugebiete

Im Gewerbegebiet „Wegberg Oval“ steht der letzte Verkauf bevor. Ansonsten sind im Wegberg Oval alle baureifen Flächen ausverkauft.

Nach mehrjähriger Projektierung durch den Eigentümer wird das Gewerbegebiet in Uevekoven nun baureif gemacht. Die ersten Grundstücke sind veräußert, sodass mittelfristig mit Ansiedlungen und Erträgen für die Stadt zu rechnen ist.

Das Gewerbegebiet Rath-Anhoven verzögert sich zeitlich, allerdings kann auch hier mit einem hohen Förderbeitrag gerechnet werden.

Die Erträge aus den Grundstücksverkäufen für das Gewerbegebiet müssen noch kalkuliert werden.

Beschreibung	IST 2015	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
401300 Gewerbesteuer	8.934.222	8.365.351	8.931.128	8.046.904	6.996.629	7.552.019	6.800.000	Muss noch kalkuliert werden		
401200 Grundsteuer B Effekt aus den Gewerbe- und Baugebieten rechnerisch								Ca. 250.000 € für die Jahre bis 2024		

Wenigstens in den letzten fünf Jahren ist der Stadt seitens der SEWG mbH keine Gewinnausschüttung zugeflossen. Hiervor auch nur in geringem Umfang. Die städtische Aktivität der Baugebietsentwicklung hat in den letzten drei Jahren allerdings massiv zugenommen und ist direkt in den Haushalt integriert worden. Vorausleistungen für Grundstücksankäufe sind weitestgehend schon geleistet. Die Erschließungskosten werden in den investiven Auszahlungen abgebildet. Die Wertsteigerung von Grundstücken kommt der Ertragsentwicklung zugute. Überschlägig wird mit folgenden Erträgen gerechnet:

Baugebiet	Zahl der Baugrundstücke	2022	2023	2024	Gesamt
Schwalm	23	139.500 €	186.000 €	31.000 €	356.500 €
Hessenfeld	42	393.120 €	524.160 €	183.456 €	1.100.736 €
Uevekoven	16	68.400 €	91.200 €	22.800 €	182.400 €
Auf dem Kamp	16	101.844 €	339.480 €	101.844 €	543.168 €
Grundsteuermehrerträge	97		24.888 €	61.183 €	86.071 €

5.7. Ausnutzung des Planungsrechtes

Die Stadt Wegberg hat Ideen entwickelt, um neue wirtschaftliche Einrichtungen zu schaffen. Durch die Nutzung des Planungsrechtes kann es gelingen, städtische Grundstücke einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Ein Beispiel ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und zur Errichtung eines Krematoriums. Die Photovoltaikanlage soll zum überwiegenden Teil eingesetzt werden, um den hohen

Stromverbrauch der Kläranlage Wegberg zu decken. Eine Investitionskostenrechnung wird derzeit erstellt.

Nach Umsetzung der bauplanerischen Voraussetzungen wird ein Investor für das Projekt gesucht, der einerseits das Grundstück von der Stadt erwerben kann und von dem andererseits Gewerbesteuererträge erwartet werden. Da beide Grundstücke momentan lediglich landwirtschaftlich genutzt werden, stellt diese Entwicklung einen Zugewinn dar.

5.8 Personal

Für das Jahr 2022 sollen grundsätzlich keine neuen Personalstellen ausgewiesen werden.

Ein weiterer Baustein der Einsparungen im Personalbereich stellt die Prozessoptimierung und die Stellenkritik dar. Über positive Erfolge wird durch den Prozessmanager berichtet.

6. Zielsetzung und Folge der Zielverfehlung

Oberstes Ziel der Stadt soll es sein, das Haushaltssicherungskonzept 2024 zu verlassen, indem mittelfristig ein ausgeglichener Ergebnisplan aufgestellt werden kann. Sollte dies nicht erreicht werden können, droht der Zustand der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung. Diese Situation würde zu engen Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht führen, da eigenständig nur in geringem Umfang über Neuinvestitionen und Kreditaufnahmen entschieden werden dürfte. Die Handlungsautonomie wäre in diesem Fall stark eingeschränkt, ebenso würde Wegberg nicht mehr in den Genuss von zahlreichen Fördermöglichkeiten kommen, da das Finanzziel verfehlt wurde und eine Gegensteuerung innerhalb der angesetzten Spanne eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht gelungen ist.

Diesem Ziel sind momentane andere Ziele unterzuordnen, da ein Zeitraum von drei Jahren nicht mehr allzu lang ist. Problematisch ist die Zielverfolgung vor dem Hintergrund

- der derzeitigen Förderkulisse, die viele Handlungsfelder eröffnet,
- der Belastungen durch die Corona-Krise und
- der Herausforderungen, die der Klimawandel stellt.